

## Für Umweltverbände gelten niedrigere Klagehürden

**Öffentliches Recht.** Umweltverbände haben auch dann ein Rechtsschutzbedürfnis in der Normenkontrolle, wenn der angefochtene Bebauungsplan bereits umgesetzt ist.

*BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2023,  
Az. 4 CN 8.21*

*Rechtsanwalt Gerrit  
Krupp von Lenz und  
Johlen*



Quelle: Lenz und Johlen

### DER FALL

Die Gemeinde hat in einem Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine Therme/Freizeitbad mit Eissporthalle festgesetzt. Eine anerkannte Umweltvereinigung (§ 3 UmwRG) greift den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle an. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch eine zwischenzeitlich bestandskräftige Baugenehmigung voll ausgefüllt. Die

Vorinstanz hat deshalb das Rechtsschutzbedürfnis verneint; die Antragstellerin könne durch die Normenkontrolle ihre Rechtsposition nicht mehr verbessern. Das Bundesverwaltungsgericht sah dies anders. Die Argumentation der Vorinstanz entspreche der Rechtsprechung für private Normenkontrollkläger. Verbände seien hingegen altruistisch tätig.

### DIE FOLGEN

Das Gericht betont die besondere Rolle der Umweltvereinigungen im deutschen Prozessrecht. An ihr Rechtsschutzbedürfnis sind im Rahmen der Normenkontrolle keine hohen Anforderungen zu stellen. Es kommt nicht darauf an, ob sie ihre eigene Rechtsstellung verbessern können, sondern darauf, ob noch Verbesserungen zum Schutz der Umwelt erreichbar sind. Dies ist auch dann noch möglich, wenn ein bereits vollständig umgesetzter Bebauungsplan für unwirksam erklärt wird. Auch dann sei nicht ausgeschlossen,

dass sich die Gemeinde im Wege der Neuplanung für eine umweltschonendere Planung entscheidet. Für anerkannte Umweltvereinigungen ist nach dem Urteil nunmehr klar, dass an das Rechtsschutzbedürfnis dieser Vereinigungen geringere Anforderungen zu stellen sind. Zudem hatte das Bundesverwaltungsgericht schon 2020 entschieden, dass die Klagebegründungsfrist von zehn Wochen gemäß § 6 UmwRG nicht für das Normenkontrollverfahren gilt.

### WAS IST ZU TUN?

Anerkannte Umweltverbände haben in Normenkontrollverfahren erhebliche Spielräume. Allerdings ist die Normenkontrolle bei Bebauungsplänen (Anlage 5 zum UVPG gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UmwRG) nur begründet, wenn der B-Plan gegen entscheidungserhebliche umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt und die satzungsgemäßen Ziele der Vereinigung berührt. Für Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. Anlage 1 zum UVPG reicht hingegen nach § 2 Abs. 4 S. 1 Nr. 2

UmwRG jeder andere für die Entscheidung bedeutsame Rechtsverstoß, wenn die Belange der von der Vereinigung verfolgten Ziele berührt sind. Gemeinden und Investoren sind gut beraten im Blick zu behalten, dass nicht nur unmittelbar durch den Bebauungsplan betroffene Nachbarn gegen den Plan vorgehen können, sondern auch Umweltvereinigungen erhebliche Möglichkeiten offenstehen.  
(redigiert von Monika Hillemacher)